Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/69

11. 01. 77

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE); Schutz der einheimischen Textilindustrie vor Niedrigpreis-Einfuhren

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung)

C. Alternativen

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (02221) 363551

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 43/76 — vom 11. Januar 1977.
Verkündet am 31. Dezember 1976 im Bundesanzeiger Nr. 247.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 10 Abs. 2 bis 5 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1608, 2902), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 17. Dezember 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 237 vom 20. Dezember 1974), zuletzt geändert durch die Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 8. Dezember 1976 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 10. Dezember 1976), erhält die Fassung der Anlage. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

*) als Sonderdruck verteilt

Berichtigung der Warenliste (Teil III der Einfuhrliste)

Seiten 145, 272, 274 und 299: Bei den Warennummern 5102120 bis 5102410, 8465709, 8504574 und 9019120 ist in Spalte 3 die Zahl „11" durch die Zahl „20" zu ersetzen.

Seite 169: Bei der Warennummer 6005040 ist in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „52)" zu streichen.

Begründung

Betr.: Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die Einfuhrliste neu gefaßt. Die Neufassung ist hauptsächlich durch das ab 1. Januar 1977 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik notwendig geworden. Das Warenverzeichnis wiederum beruht auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE).

In materieller Hinsicht bringt die Änderungsverordnung vor allem für den Textilbereich Neuregelungen. Die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit weiteren Textilausfuhrländern abgeschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen werden, soweit die Bundesrepublik Deutschland betroffen ist, in das deutsche Einfuhrrecht umgesetzt. Das zur Durchführung früherer Selbstbeschränkungsabkommen eingeführte vereinfachte Verfahren (vgl. 53. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 24. Mai 1976) wird zum Zwecke der Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten in einigen Fällen durch das Einfuhrgenehmigungsverfahren ersetzt. Ferner wird, auch über den Textilbereich hinaus, die Einfuhr einer Anzahl von Waren von dem Erfordernis einer Genehmigung oder eines Ursprungszeugnisses freigestellt.

Schließlich weist die Neufassung der Einfuhrliste die Fälle aus, in denen eine von den Europäischen Gemeinschaften angeordnete und nach § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachtende Einfuhrüberwachung vorliegt, sowie die Fälle, in denen genehmigungsbedürftige Einfuhren Gegenstand der „Ausschreibungen mit laufender Antragstellung" (AmlA) und damit de facto liberalisiert sind. Mit diesen zusätzlichen informatorischen Angaben wird die Transparenz des Einfuhrrechts für die beteiligten Wirtschaftskreise erhöht.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

Im einzelnen enthält die neue Einfuhrliste folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

I. Anwendung der Einfuhrliste

Die Bestimmungen zur Anwendung der Einfuhrliste (Teil I der Liste) werden auf den neuesten Stand gebracht und tragen im wesentlichen den Änderungen der Länderlisten (Teil II) und der Warenliste (Teil III) Rechnung.

1. Nach der Zusammenlegung der Länderlisten A und B zu einer einzigen Liste A/B (vgl. Ziffer II) mußte die Länderlistenbezeichnung in Nr. 1 und Nr. 3 entsprechend geändert werden.
2. Entsprechend der Erweiterung der Zuständigkeitsbereiche des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft um den Bereich 20 „Kunststoffwaren" wird der Hinweis in Nr. 2 berichtigt.
3. In Nr. 3 wird das neue Kennzeichen für die Waren erläutert, die Gegenstand der „Ausschreibungen mit laufender Antragstellung" (AmlA) sind, d. h. deren Einfuhr de facto liberalisiert ist, weil die erforderlichen Genehmigungen im allgemeinen in unbeschränkter Höhe erteilt werden. Das neue Kennzeichen besteht darin, daß die Beschränkungssymbole „+" oder „—" in Klammern gesetzt sind.
4. Bei den Waren, die einer nationalen Überwachung (§ 28 a Abs. 7 AWV) unterliegen, war schon bisher in Spalte 5 der Warenliste die Angabe „EE" enthalten. Um auch die gemeinschaftlich überwachten Waren (§ 28 a Abs. 1 AWV) sofort als solche erkennen zu können, werden sie nunmehr mit dem Symbol „EEG" in Spalte 5 der Warenliste versehen. Nummer 11 der Anwendungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.

II. Länderlisten

Nach dem nunmehr erreichten Liberalisierungsstand erscheint die Beibehaltung unterschiedlicher Länderlisten A und B in der Einfuhrliste nicht mehr erforderlich. Die Unterteilung hatte im wesentlichen nur noch für einige Keramik-Positionen im Verhältnis zu einem einzigen Land Bedeutung. Beide Listen werden daher jetzt zu einer einzigen zusammengefaßt. Die neue Liste wird mit A/B bezeichnet, damit die bisherige alphabetische Reihenfolge der übrigen Länderlisten erhalten bleibt.

Gleichzeitig werden die Länderlisten A/B und C an die Bezeichnung der NIMEXE-Länderliste, die vom Statistischen Bundesamt ab 1. Januar 1977 angewendet wird, angeglichen.

III. Warenliste

1. Soweit die Änderungen der Warenliste eine Änderung der Anmerkungen (Vorspann der Warenliste) erforderlich machen, werden diese der neuen Rechtslage angeglichen. An verschiedenen Stellen sind die Anmerkungen außerdem aus Gründen des einheitlichen Sprachgebrauchs überarbeitet worden.
2. Die Fassung der bisher nicht ausgenutzten Anmerkungen 16, 19, 22 und 26 beruht auf der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren

von bestimmten lebenden Pflanzen und bestimmten Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Dritt-Ländern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 S. 29 vom 24. Dezember 1975). Bei den betroffenen Warenpositionen wird in Spalte 5 der Warenliste das Symbol für die gemeinschaftliche Überwachung („EEG") mit den entsprechenden Anmerkungshinweisen eingefügt.

3. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2123/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 216 S. 5 vom 14. August 1975) ist für Einfuhren von bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Ursprung aus Ländern der Länderliste C (mit Ausnahme von Kuba) eine gemeinschaftliche Überwachung eingeführt worden. Die betroffenen Warenpositionen der Kapitel 7, 8 und 20 werden in Spalte 5 der Warenliste mit dem Symbol „EEG" und dem Anmerkungshinweis 27) gekennzeichnet.

4. Die Neufassung der Anmerkung 37) ist durch die Zusammenlegung der bisherigen Länderlisten A und B zu einer gemeinsamen Länderliste A/B erforderlich geworden.

5. Bei den Warennummern 1105 002 Ziffer 1 (Mehl und Grieß von Kartoffeln für die menschliche Ernährung) und 1105 004 Ziffer 1 (Flocken für die menschliche Ernährung) wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 2) hinzugefügt, da sich seit geraumer Zeit gezeigt hat, daß keine marktstörenden Einfuhren aus den übrigen EG-Mitgliedstaaten mehr erfolgt sind.

6. Die weitere Unterteilung der Warennummern 2007 010, 2007 190, 2007 210, 2007 280 und 2007 310 beruht auf der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2829/76 vom 23. November 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 S. 1 vom 25. November 1976). Diese Unterteilung war notwendig geworden, um bestimmte Lücken und Unstimmigkeiten der bisher schon geltenden Bestimmungen zu beseitigen.

7. Bei den Warennummern 2210 510 und 2210 550 (anderer Speiseessig als aus Weinessig) werden in Spalte 4 der Strich „—" und der Anmerkungshinweis 2) gestrichen. Da schon hochwertiger Weinessig als anderer Speiseessig (Warennummern 2210 410 und 2210 450) keiner Lizenzpflicht mehr unterliegt [vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1160 des Rates vom 17. Mai 1976, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976], besteht auch keine Berechtigung mehr zur Einschränkung anderer Speiseessige als aus Weinessig, zumal Marktstörungen bei der Einfuhr von anderem Essig als aus Weinessig nicht zu erwarten sind.

8. Bei der Warennummer 2828 910 (Antimonoxide) entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines Ursprungszeugnisses, da Umgehungen von Einfuhrbeschränkungen nicht mehr zu befürchten sind.

9. Bei der Warennummer 4603 109 (andere, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellte Waren) werden einige Kleinkorbwaren gegenüber den Ländern der Länderliste C von der Einfuhrgenehmigungspflicht freigestellt. Unter anderem wird die Einfuhr der zu diesem Warenbereich gehörenden Taschen aus künstlichen Flechtstoffen, aus Schilf, Binsen und ähnlichem Flechtmaterial einschließlich Rohrkolbentaschen, für die bisher gegenüber Ungarn und Bulgarien Kontingente bestanden, genehmigungsfrei.

10. Bei einer Anzahl von Waren (44 Positionen) der Kapitel 51.04, 53.07, 53.11, 55.06, 56.07, 60.05, 61.03, 61.05 und 62.02 wird von dem Erfordernis der Vorlage eines Ursprungszeugnisses abgesehen, da Umgehungen von Einfuhrbeschränkungen nicht mehr zu befürchten sind.

11. Auf der Grundlage des multilateralen Textilabkommens hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit weiteren Textil-Exportländern (Brasilien, Jugoslawien, Malaysia und Singapur) Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen. Wie bei den vorausgegangenen Abkommen dieser Art sind auch diesmal die Exportländer gehalten, im einzelnen festgelegte Exportquoten nicht zu überschreiten und die Einhaltung der Quoten durch Vergabe von Exportlizenzen zu überwachen. Den EG-Mitgliedstaaten obliegt nach innergemeinschaftlichem Recht eine Gegenkontrolle. Die Kontrolle der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Quoten erfolgt im Falle Malaysias und Singapurs in dem vereinfachten Verfahren, das zum erstenmal durch die 53. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 24. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 101 vom 1. Juni 1976) eingeführt worden ist (Genehmigungsfreiheit, wenn der Einführer bei der Einfuhrabfertigung eine auf die Bundesrepublik Deutschland lautende Exportlizenz und eine Einfuhrkontrollmeldung nach § 27 Abs. 2 Nr. 3, § 27 a Abs. 1 Nr. 4 AWV vorlegt); im Falle Brasiliens und Jugoslawiens erfolgt die Kontrolle durch die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen. Für die unterschiedliche verfahrensrechtliche Behandlung der Gegenkontrollen sprechen handelspolitische Gründe. Die getroffene Regelung paßt sich der bisherigen einfuhrrechtlichen Praxis gegenüber den vier genannten Ländern an. In der Warenliste kommt die neue Regelung durch die Anmerkungen 41), 42), 48) und 49) und die Kennzeichnung der betroffenen Warenpositionen in Spalte 4 mit den entsprechenden Anmerkungshinweisen zum Ausdruck.

12. Das mit der 53. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 24. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 101 vom 1. Juni 1976) eingeführte vereinfachte Verfahren zur Gegenkontrolle der Selbstbeschränkungsquoten wird für die Einfuhren aus den Ländern Hongkong, Korea (Republik) und Macau aufgehoben. Zum Zwecke der Verbesserung der Überwachung der Quoten wird für diese Einfuhren das Genehmigungsverfahren eingeführt. Die Änderung

der Anmerkungen 51), 52), 54) und 55) bringt den Übergang zum Genehmigungserfordernis zum Ausdruck.

13. Das sog. Liberalisierungsprogramm der Europäischen Gemeinschaften sieht das Auslaufen zeitlich befristeter nationaler Kontingentierungen bei einer Anzahl von Warennummern des Spinnstoff-Bereichs gegenüber Hongkong, Japan, Korea (Republik) und Taiwan zum 31. März 1977 vor. Ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Beschränkungen bis zu diesem Zeitpunkt besteht für die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht mehr, da nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht zu befürchten ist, daß sich die Einfuhren der betroffenen Waren im Bundesgebiet noch marktstörend auswirken werden. Die Warenliste ist entsprechend geändert worden.

14. Bei 34 Positionen der Kapitel 60.03, 60.04, 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 wird die Vorlage eines Ursprungszeugnisses bei der Einfuhr vorgeschrieben, weil sonst Umgehungen von Einfuhrbeschränkungen drohen.

15. Bei 115 Positionen der Kapitel 60.05, 61.01 und 61.02 entfällt bei Einfuhren von Waren mit Ursprung in Hongkong oder Macau die Verpflichtung zur Vorlage eines Ursprungszeugnisses, da diese Waren nunmehr unter die von der Europäischen Gemeinschaft mit den genannten Ländern abgeschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen fallen.

Bn 712013 1. 77